**Zeitschrift:** Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

**Band:** - (2016)

**Heft:** 58

Artikel: Vom Fürstenländchen zum Märchler Dorf

Autor: Glaus, Beat

**Kapitel:** Politische Gemeinde und Allgemeine Genossame 1814-1850

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1044383

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Politische Gemeinde und Allgemeine Genosssame 1814-1850

Die Gemeinde Reichenburg verdient übers Lokale hinaus ein gewisses Interesse als frühe «Einheitsgemeinde»1 unter dem Kloster Einsiedeln. Als solche vereinigte sie trotz beschränkter Autonomie politische Behörde, Kirchgemeinde und Bürgerkorporation des Orts unter einem Dach, was damals selten war. Die private Alpgenossenschaft der Kistler unterstand ebenfalls dem Stift. Da sie zwei Fünftel der Altbürger des Dorfes stellte, verkörperte sie indirekt eine starke wirtschaftliche und politische Potenz. Während der Helvetik 1798–1803 war die Verwaltung samt der Allgemeinen Genosssame erstmals von der politischen Gemeinde getrennt. Seit der nachfolgenden Mediation 1803–1813 bis in die 1840er Jahre bildeten politische und genosssame Bürgerschaft wiederum eine Einheit, die sich erst unter den liberaldemokratischen Verfassungen von 1833/34 änderte und 1847/48 auflöste. Dank dem «Marchring» konnte ich die Reichenburger Geschichte von 1500 bis 1813 dokumentieren.<sup>2</sup> Die vorliegende Arbeit setzt mit der zweiten Klosterperiode von 1814 bis 1831 ein.<sup>3</sup> Ein Hauptthema ist die Privatisierung der Allgemeinen Genosssame und somit Reichenburgs Ausbau zur modernen Gemeinde samt Schule, Armenpflege und Militär, bei starker Zunahme der Dorfbevölkerung. Abschnitte über Feuersbrünste, Mangeljahre und eine erste Aus-

- 1 Politische, Kirchen-, Schulgemeinde und Korporation vereinigt, oder «alles was einer Gemeinde rechtlich gemein» ist (Schweizer Lexikon).
- 2 Glaus: «Alt-Reichenburg 1500 bis 1800», Marchringheft 49/2008; «Reichenburgs Ablösung vom Kloster Einsiedeln», Marchringheft 42/2000; «Reichenburgs helvetische Geschichte, 1798–1803», Marchringheft 52/2009; «Reichenburg während der Mediation, 1803–1813», Marchringheft 44/2003.
- 3 Die Ausführungen fussen in den ersten drei Unterkapiteln teilweise auf Glaus 2000, S. 30 f. Ich wiederhole Wesentliches und präzisiere Ergänzendes.

wanderungswelle, zu Seelsorge und Gerichtsverfahren runden die Studie ab. Dies vor dem Hintergrund der krisenhaften Landesentwicklung von der altständischen Schweiz zum modernen Bundesstaat. Meine Hauptquellen sind die Archive der Gemeinde Reichenburg und der Allgemeinen Genosssame, dazu kommen Dokumente aus dem Kistler- und Bezirksarchiv. Zitate gebe ich kursiv und meist in moderner Schreibweise wieder.

Regionalen Usanzen folgend variiert in Reichenburg die Bedeutung der Wörter «Kirchgemeinde», «Gemeinde», «Gericht» und «Richter»:

- Kirchgemeinde ist in Bezirk und Kanton die lange übliche Bezeichnung der Dorfgemeinde,<sup>4</sup>
- Kirchenrat dementsprechend lange der Gemeinderat
- Gericht, Richter meinen neben der eigentlichen juristischen Bedeutung auch die identischen Gemeindebehörden zur Klosterzeit.
- Gemeinde bezieht sich auf den Ort Reichenburg bzw. die Versammlung der Bürger oder Genossen.

Wiederum durfte ich vielfältige Unterstützung erfahren, wofür ich mich bedanke, in Reichenburg vornehmlich bei Gemeindeschreiber Klaus Kistler, bei der Allgemeinen Genosssame und der Kirchgemeinde, sodann beim Marchring mit seinem engagierten Präsidenten Dr. med. Jürg F. Wyrsch und bei der Druckerei Gutenberg.

4 Davon ausgehend, dass die kantonalen Gemeinden auf den Pfarreien aufbauten, übrigens meist in der Kirche abgehalten wurden und bis im 19. Jh. wenig politische Befugnisse besassen – diese lagen bei den Bezirken. Zur Kritik an der im Kt. Schwyz lange üblichen «Verquickung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde», vgl. Gareis, S. 147 f.

#### Von der Mediation zum Kloster 1814-1831

Manche Kompetenzen des Klosterdorfes hatte während der Helvetik der Staat, während der Mediation der Bezirk kassiert.5 Frustriert durch die Beschränkungen im Bezirk March erwiderte das Dorf 1814 die Restaurationsversuche des Klosters ziemlich willig. Obwohl vorerst eine rechtlich verbindliche Regelung dieses neualten Verhältnisses unterblieb, ernannte der Abt sogleich eigene Vorsteher mit Bezirksrat und Siebner<sup>6</sup> Alois Wilhelm als Präsidenten sowie den Klosteranhängern Bezirksrat Meinrad Hahn und alt Schreiber Johann Baptist Leonz Kistler. Schriftliches besorgte Alois'» Sohn, Schreiber Johann Anton Wilhelm.<sup>7</sup> Je nach Bedarf tagte die Behörde geschäftlich oder gerichtlich; letzteres gehäuft im Krisenjahr 1817.8 Ab Januar 1815 wurden wichtige Bezirksbefugnisse nach altem Brauch wieder selber ausgeübt.9 Als sich zwischen Kloster und Kanton ein Kompromiss abzeichnete, stieg Alois Wilhelm im März 1815 aus, worauf der Abt ein neues Gericht mit Meinrad Hahn als Präsidenten einsetzte. Es erhielt den Spitznamen «Schwägergericht», weil mehrere Richter miteinander versippt waren. Infolge der unbefriedigenden Zwitterstellung zerfiel das Dorf wieder in die Parteien der Klosteranhänger und der Revolutionäre, wie sie schon von 1798 bis 1803 aufgetreten waren. Die Persiflage eines Abtbesuchs, der so genannte «Reichenburger Handel», löste eine gerichtliche Untersuchung des Kantons aus. Diese fiel erstaunlich objektiv aus, die äbtische Behörde wurde ab- und der dissidente Siebner

- 5 Vgl. Glaus 2000, S. 18 f., 24 f.; Glaus 2009, S. 10 f.
- 5 Siebner, ein Titel des Gemeindepräsidenten innerschwyzerischen Ursprungs, so schon zur Mediationszeit.
- 7 Biografische Angaben zu den Genannten: Glaus 2003, S.69 f., S.77 f.
- 8 Vgl. die Kapitel Rechtsfälle, Armenwesen.
- 9 Als da sind: Schatzung, Gericht, Kanzlei, Gültverbuchung, Brotkontrolle, freier Handel usw. Gdb. 200, S. 37 (3.1.1815).

Alois Wilhelm wieder eingesetzt.<sup>10</sup> Der Abt hielt sich vorerst zurück.

Die Alltagsgeschäfte des Dorfes und seiner Genosssame sind von diesen Veränderungen wenig berührt, deshalb wie üblich abgewickelt und im selben Gemeindebuch protokolliert worden. Die versammelte Martinigemeinde pflegte Verwalter der kirchlichen und wirtschaftlichen Gemeindegüter zu wählen. In der Regel jährlich war die Dorfrechnung abzunehmen. Meist an Frühlingsgemeinden standen Nutzung der Gemeindegüter und deren Beaufsichtigung im Vordergrund. Nach Martini nahm man in ein bis zwei Anläufen die neuen Genossen in Recht und Pflicht. Der von ihnen bezüglich der "Hofartikel" und allfälliger "Gemeindefrevel" abzulegende Eid lautete 1815: «Ich schwöre Gott dem

- 10 Glaus 2000, S. 34–56. Der neuen Behörde gehörten ausser Wilhelm auch wie ursprünglich Meinrad Hahn und J. B. Kistler an, neu waren Johann Caspar Kistler Zwyren, Säckelmeister Caspar Leonz Mettler und Tischmacher Anselm Kistler.
- So den Kapitalkirchenvogt, Säckel- und Baumeister, diverse Kirchen- und Fondspfleger, den Gemeindeweibel, zwei Rechnungsbeamte, Schullehrer und Sigrist. 1816 hatte erstmals ein Beisässe, der Bäcker und Müller Franz Karl Birchler, ein Verwaltungsamt inne, das des Spend- oder Armenpflegers, naheliegenderweise der Brotzuteilung halber: Gdb. 200, S. 55v (11. XI. 1816), S. 77v. (11. XI. 1817).
- 12 Gdb. 200, S. 33 f., für 1814 schloss sie mit einem Manko von rund 3000 Gulden, bis 1815 hatte es sich auf gut 300 Gulden verringert (S. 47 f.).
- 13 Z.B. ebd., S.35r (11.IV.1814) der Allmend-Auftrieb, Abgabe von «Pflanzboden und Bau» für Arme. S.35v (22.V.1814) regelt der Kirchenrat das Etzen im Bannwald; ebd. (31.VII.) ordnet er an, die Genossen- und Gantteile auszustecken, setzt die Streuteilgant, die Länder- und Pfarrholz-Steuer, den Termin fürs Hauen der Bau-Lose fest; S.39r (16.IV.1815) betr. Ziegen- und Schafweide; S.61v (4.V.1817), Viehmarkierung mit dem Hofzeichen, u. a. Für Privatbauten wurde Bau- und Schindelholz bewilligt, z.B. ebd., S.36r (11.XI.1814).
- 14 Gdb. 200, S. 38r (3. IV. 1815), Prüfung der neuen Genossen; S. 44 (11. XI. 1815), neue Genossen ab 1816; usw. Neue Genossen wurden Verheiratete ehelicher Abkunft oder ebensolche Ledige mit eigener Haushaltung (\*Feuer und Rauch\*). 1813 wurde das 30. Altersjahr massgebend, doch schon ein Jahr später kehrte man zur alten Praxis zurück: vgl. Glaus 2003, S. 40 f. Zum nachfolgenden Eid: Gdb. 200, S. 37r. (3. I. 1815).

allmächtigen Vater, Gott dem Sohn, Gott dem Heiligen Geiste, der allerheiligsten Dreifaltigkeit, dass ich alles das, was mir vor- und abgelesen worden ist, getreulich halten wolle, so wohl dass mir Gott und seine gnadenreiche Mutter Maria helfen. Wenn ich aber falsch schwöre, so bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, Gott den Heiligen Geist, dass sein heiliges Leiden und Blut, sein bitteres Leiden und Sterben an mir elendem meineidigen Menschen auf ewig verloren gehe, und ich von der Gemeinschaft aller Heiligen ausgeschlossen werde.» Einige ausserordentliche Begebenheiten bescherten der Gemeinde und Verwaltung zusätzliche Aufgaben, so Hans Konrad Eschers Linthkanalwerk, 15 das umstrittene Atzungsrecht auf dem Biltner Usperried und nicht zuletzt die Fehljahre 1816/17.

1817 billigte die Schwyzer Landsgemeinde das *«Convenium»* zwischen Kloster und Kanton. Im Herbst schickte der Abt seine Delegierten nach Reichenburg zur Gemeindeversammlung vom 15. November 1817, *«um endlich den provisorischen Zustand der Gemeinde aufzuheben»*. Es waren dies Stiftsstatthalter P. Anselm Zelger und alt Landschreiber Thomas Gyr, der im Dorf Kanzler genannt wurde, obschon diese Stiftsfunktion eigentlich erloschen war. Wie früher ernannten sie die ersten drei Richter, die Gemeinde wählte die restlichen zwei. <sup>16</sup> Die Patrioten hofften, dass die Dorfbehörde weiterhin gerichtlich tätig sein könne. Zu ihrem Missvergnügen war dem nicht so. Die äbtischen Vertreter hielten von 1818 bis 1824 elfmal Jahresgericht, jeweilen im Herbst und

Frühling. Meist an einem Samstag besprachen sich die Delegierten mit dem Gericht, am Sonntag fand die Gemeindeversammlung statt, am Montag darauf die eigentliche Urteilsfindung.<sup>17</sup> Der Abt unterliess nicht, jeweilen seine Grüsse und Huld auszurichten, aber oft auch Gehorsam, Ruhe und Einigkeit zu fordern. Die Geschäfte der Genosssamen gingen, wie schon im Ancien Régime, ziemlich selbstständig vor sich, solange sie sich innerhalb der Dorfmarchung bewegten und nicht gegen Recht und Ordnung verstiessen. Eine der ersten Massnahmen der neuen Gemeindebehörde war, dass sie ihre Entschädigungen regelte.18 Präsident Hahn verlangte, dass die Richter öffentlich wieder wie einst im Amtsmantel aufträten.<sup>19</sup> Drei frische Archivbücher<sup>20</sup> wurden in Gebrauch genommen, nämlich «ein Gerichts-, ein Gemeindeverwaltungs- und ein Waisenprotokoll». Samstag und Sonntag, 1. und 2. August 1818, traten die Einsiedler Delegierten zum zweiten Mal öffentlich auf,

- 17 Zur Abfolge vgl. STAE, Amt I, Fasz. I (Huldigung) Nr. 6.
- 18 Gdb. 200, S. 80r (2. XII. 1817): Jeder Vorgesetzte bezog nun im voraus je Sitzung einen halben Gulden; galt es indessen «Tausch, Kauf und Markh» zu ratifizieren, erhöhte sich die Taxe auf gut 1 Gulden. Ergänzungen folgten. Gdb. 205, S. 121 (18. XI. 1819): Die Besoldung der Dorfrichter sei im kantonalen Vergleich wohlfeil, betonte Kanzler Gyr persönlich. Ebd.: Bei ausserordentlichen Waisen- oder Gerichtssitzungen wären zusätzliche Taxen ab 10 Schilling angebracht (bis maximal ganztägig 40 Schilling). Gdb. 205, S. 225 (9. XI. 1822): Tadel der Delegierten, weil das Gericht sich noch immer mit «widerrechtlichen Gastereien und Mahlzeiten» auf Kosten der Gemeinde entlöhne; genannt wurden Marchungen, Ganten oder Gemeinderechnungen, auch solche Dienste wären zu besolden!
- 19 Gdb. 200, S. 84v (16. XII. 1817): Dem wurde entsprochen, allerdings mit dem Wunsch, der Abt solle die M\u00e4ntel nicht nur dem Pr\u00e4sidenten und Schreiber stiften, sondern auch den \u00fcbrigen Mitgliedern.
- 20 Hievon sind nur das Gemeindebuch (Gdb. 205, 1818–1835) und das «Waisenamts-Protokoll» (Gdb. 400, 1818–1832) erhalten; das Gerichtsprotokoll scheint nicht überlebt zu haben (möglicherweise wegen des später obsolet gewordenen Inhalts). Das ursprünglich vorgesehene Protokollbuch machte Wilhelm «zu einem Gantprotokoll, worin alle Ganten von Gemeindesachen eingetragen werden sollen» (AGR P 2.1).

<sup>15</sup> Zur Vorgeschichte Glaus 2003, S. 50 f. Weiteres im Genosssame-Kapitel; vgl. Vischer, S. 24 f.

Das Kloster bestimmte Meinrad Hahn als Präsidenten, Johann Baptist Leonz Kistler († 1819) und Johann Laurenz Kistler ab der Tafleten. Gewählt wurden Johann Kistler ab Zwyren und alt Präsident Alois Wilhelm († 1821). Anselm Kistler vertrat Reichenburg im kantonalen Appellationsgericht. Schreiber Wilhelm musste sich dem Kloster eigens andienen. Gdb. 200, S. 78r (15. XI. 1817). Die ausgedehnte Kanzlei wurde kaum angetastet, immerhin aber formalisiert.

erst im Gericht,<sup>21</sup> dann vor der Gemeinde, die sie bei Strafe ermahnten, gute Zucht und Ordnung zu halten. Seither musste Schreiber Wilhelm seine Protokollbücher in der Gerichtsstube, vermutlich bereits im künftigen äbtischen Gerichtshaus, dem späteren «Alten Raben», deponieren.<sup>22</sup>

Wie schon vor 1817 stiess das neue Klosterregime etlichen Reichenburgern sauer auf, vor allem dem Schreiber Josef Anton Wilhelm, der hinter die Kulissen sah, und seinem Vater, dem Richter und abgesetzten Präsidenten Alois Wilhelm. Hinter vorgehaltener Hand schimpften die Gegner der Klosterhoheit wohl öfters über die neuen Machthaber Präsident Hahn, Kanzler Gyr und Statthalter P. Anselm. Jedenfalls prangerte im Herbst 1818 eine anonyme Hetzschrift die Opposition böse an. Die Antwort liess, ebenso anonym, nicht auf sich warten.<sup>23</sup> Am Jahresgericht vom November 1819 tagten die Gesandten erstmals im neu erworbenen Amtshaus des Klosters, der späteren Wirtschaft «Zum Alten Raben». Damit verfügte Einsiedeln selber über geeignete Räume für die Gerichtsverhandlungen, für das Archiv wie auch für die «Herren Abgeordneten des löblichen

21 Die Richter beklagten nur die Brotpraxis. Bäcker Franz Carli Birchler wurde denn auch zu einer Geldbusse verurteilt, welche \*mehrerenteils\* den Armen zugut kommen sollte: Gdb. 205, S. 45 f. (1./2.VIII. 1818). Am 30. X. entrichtete Birchler in Einsiedeln 8 Dublonen. Da er bezweifelte, ob das vorgelegte schlechte Brot wirklich von ihm stamme, sollte Brot künftig mit dem \*Haus- oder Namenszeichen\* versehen werden (ebd., S. 50, 30. X. 1818). S. 57 (11. XII. 1818) erklärt Birchler, er könne nicht aus 5 Pfund Teig 4½ Pfund Brot backen – was laut Gericht früher üblich, also möglich sei; die Brotwäger sollten es kontrollieren.

- 22 STAE, Amt I, Fasz. H' 10, Brief 23. VIII. 1818.
- 23 Glaus 2000, S. 64 f.

Stifts». 24 Nun verordnete das Gericht bei Strafe, dass die Kanzlei an Sonn- und Feiertagen geschlossen sei. Die Besoldung der Dorfrichter galt als im kantonalen Vergleich wohlfeil. 1821 ernannte der Abt den kantonalen Appellationsrichter Anselm Kistler zum Richter, und ins Appellationsgericht folgte ihm Schreiber J. A. Wilhelm. 25 Zwei Jahre später wurde dieser jedoch abgesetzt, da laut Urteil des Kantonsgerichts das Amt eines Landschreibers mit jenem unvereinbar sei. 26 Am 8. April 1825 starb Abt Konrad. Sein Nachfolger Abt Coelestin Müller war kein Freund der unzeitgemässen Herrschaft über Reichenburg und lockerte deshalb die Zügel etwas. So fanden unter ihm lediglich fünf Jahresgerichte und nur vereinzelt dreitägige statt. Am ersten anno 1826 stellte Präsident Hahn die Frage, 27 ob die Kanzlei im «Schreiberhaus» oder im Gerichtshaus zu halten sei. Der Entscheid fiel nach Schwyzer Vorbild für letzteres. Schliesslich regelten die Gesandten und die Behörde den Auftritt der

- 24 STAE, Amt I, Fasz. AA 22 (7. VIII. 1819). Kurz vor Ausbruch der helvetischen Revolution von seinem letzten Vogt Anselm Kistler (1749–1798) erbaut, war es an seine Tochter Ursula (1775–1808) und ihren Mann Fidel Jubile (ca. 1776–ca. 1817) gelangt, einen Zimmer- und Geschäftsmann vom Vorarlberg. Aus dem Besitz der unglücklichen Familie (dazu Glaus 2003, S. 62–64) erwarb der langjährige Einzüger der Klostergefälle, alt Landamman Johann Pius Bruhin aus Schübelbach, im Mai 1816 dieses «Haus und Höfli des Herrn Major Franz Fidel Jubile». Am 7. August 1819 verkaufte er das Anwesen um 2400 Gulden (abzüglich der darauf haftenden, hälftigen Unterpfänder) dem «Hochwürdigen Herrn Statthalter Anselm Zelger» zu klösterlichen Handen; und zwar «in Ziel, Hag und March, Recht und Gerechtigkeit» unbeschwert, wie er es an sich gebracht und benutzt habe, «um den 1819er Nutzen und angesetzten Zins». Die Abrechnung sollte über Bruhins Sohn Josef Erhard laufen.
- 25 Gdb. S. 184 (30. VII. 1821); S. 192/3 (28. X. 1821).
- 26 Gdb. S. 246 f. (23./4, X. 1823). Reichenburg besass also nach klösterlicher Auffassung sozusagen «Bezirksstatus».
- 27 Gdb. 205, S. 214/304 f. (22. V. 1826). Dem Schreiber stehe ein Schlüssel zur Kanzlei zu, damit er nach Belieben ein und aus gehen könne. In Zivilprozessen erhielten die Parteien auf Anfrage relevante Schriften und Belege zur Einsicht oder hinterlegten die ihrigen in der Kanzlei. Kopien waren beim Schreiber anzufordern, aber vom «begehrenden Teile» zu berappen. Protokolle durften nur im Beisein von Präsident oder Schreiber eingesehen werden, und der Schreiber mochte Auszüge machen.

«Vorsprecher» oder Fürsprecher in Reichenburg und in der March.<sup>28</sup> Ein Jahr später bürgerte die Gemeinde auf Abts Wunsch den Sohn des französischen Legationssekretärs Maria Michael Philippe August de Horrer ein.<sup>29</sup> Mittwoch, 26. September 1827, hielt die «hochfürstliche Gesandtschaft» ihr letztes Jahresgericht.<sup>30</sup> Mangels gewichtiger Fälle bereitete sie eine Polizeiverordnung zur Veröffentlichung vor. Wie um diese Zeit üblich, wurden die strengen Regeln fürs «Tanzen in Wirtshäusern und Schenken» in Erinnerung gerufen, dazu einmal mehr «nächtliches Herumschwärmen, Tumultieren, Jauchzen, Redverkehren» usw. verboten, natürlich auch Streithändel sowie «das Kegeln unter dem Gottesdienst».

Noch vor der französischen Julirevolution 1830 kam an der Reichenburger Gemeinde der Unterhalt eines Findelkindes zur Sprache. Entgegen älterer Übung erklärte Einsiedeln sich rechtlich nicht mehr dazu verpflichtet.<sup>31</sup> Weiter wurde festgestellt, dass die Konvention von 1817 *«in solchen und andern Fällen zu wenig deutlich»* formuliert sei, und vom Kantonsrat Aufschluss verlangt. Die Schwyzer Kanzlei aber drückte sich vor der Antwort, sodass Schreiber Wilhelm im Kloster nachfragte. Der Abt teilte ihm unverblümt mit, es liege dem Stift nicht mehr viel an seiner Reichenburger Herrschaft, und allein des

politischen Eklats wegen vermeide man, sie aufzulösen.<sup>32</sup> Daraufhin beschloss die Gemeindeversammlung am 6. Januar 1831, vom Kanton zu verlangen, dass er die Konvention von 1817 annulliere und das Dorf mit allen Rechten und Freiheiten der «verbündeten Bezirke» ausstatte. Alsdann kümmerte man sich um die Bedingungen, dem Bezirk March beizutreten, behielt jedoch vorläufig die alte Regierung und Vorsteherschaft bei. Ab Montag, 25. Januar 1831, nahm das Gericht mehrere vorliegende Frevelsachen an die Hand, war doch seit langem kein Strafgericht mehr gehalten worden.<sup>33</sup> Der befragte Abt tolerierte das Vorgehen, liquidierte jedoch am 25. Januar 1831 das äbtische Gerichtshaus.34 Er überliess es Präsident Hahn, im Tausch gegen das einer Witwe abgekaufte Heimwesen in der Hirschlen. Hahn musste sich auch für seine Nachfolger verpflichten, «solange das löbliche Stift Einsiedeln bei seinen in Reichenburg habenden gerichtsherrlichen Rechten verbleiben wird», im ehemaligen Gerichtshaus «das für alle diesfälligen Verhandlungen, für das Archiv und für die Herren Abgeordneten der löblichen Stift die benötigten und gefälligsten Zimmer ohnentgeltlich einzuräumen». Doch das Servitut sollte Hahn nur ein gutes Jahr lang belasten. Das Kloster wird mit dem eingetauschten Landgut den bisherigen Reichenburger Werkhof35 ergänzt, es anscheinend aber verpachtet haben. 14 Jahre später verkaufte Einsiedeln seinen gesamten «Hof Hirschlen samt Zugehör» um rund 14000 Zürcher Gulden dem Anton Bühler aus Buttikon. Das Areal umfasste a) den an andere Hirschlen-Heimwesen angrenzenden Hof, zwischen dem Streuried Glänte-

<sup>28</sup> Gdb. 205, S. 304 f. (22. V. 1826). Als Sachwalter war den «Vorsprechern» der Beisitz verwehrt. Den «Civilia» konnten sie beisitzen «ohne Gehalt und Stimme»; für Klag und Antwort erhielten sie je Streitpunkt 13 Sh Lohn.

<sup>29</sup> Gdb. 205, S.232/322 (8. IV. 1827). Es wurde erkannt, de Horrer zwar einzubürgern, allerdings ohne seine Nachkommen und ohne Genossenrecht, sowie die Schwyzer Ratifikation vorbehalten. Dafür wurde ein angemessener Beitrag in den Schul- und Armenfonds erwartet.

<sup>30</sup> Gdb. 205, S. 137/327 f. (24.- 26. IX. 1827).

<sup>31</sup> Gdb. 205, S. 377 (16.V. 1830). Schon im Juni 1829 war ein Findelkind im Klostergut abgelegt worden. Damals entschieden *Gericht* und Kloster, es ins Mailänder Findelhaus abzuschieben: ebd., S. 362 (14. VI. 1829). Vgl. Horat, 2013; zur schlimmen *«Erlebniswelt lediger Mütter»*: Christen.

<sup>32</sup> Gdb. 205, S. 377 f. (16. V. 1830, 31. V. 1830); STAE, Amt I, Fasz. H', Nr. 10–13; vgl. Glaus 2000, S. 68 f..

<sup>33</sup> Zitate: Gdb.205, S.389 (6.I.1831); STAE; Amt I, Fasz.H' 11 f. (26.I.1831) Brief Wilhelm an Abt.

<sup>34</sup> STAE, I, Fasz. AA, Nr. 25.

<sup>35</sup> Gdb. 210, S. 195 (31. I. 1841): «Im Lehenhof auf der Hirschlen war Feuer ausgebrochen», wobei der Pächter Anton Büeler vom Kalchhof, dessen Magd und eine Familie Schnider Hab und Gut einbüssten.

ren und dem alten Linthbett, b) das Streuried Glänteren, sodann c-e) Streurieder im Usperried: die Schmiedwies, die Schwaderau und das so genannte Dünetli.<sup>36</sup> Noch im gleichen Jahre erwarb die Genosssame der Kistler das Areal, um es landwirtschaftlich zu nutzen und den Genossen Pflanzteile abzugeben.<sup>37</sup> Ab den 1960er Jahren wurde das gute Kies der Unteren Hirschlen ausgebeutet und verkauft; es diente nicht zuletzt der Fundierung der Nationalstrasse 3 in dieser Gegend...

Das Urteil über Reichenburgs zweite Klosterperiode fiel je nach Parteinahme unterschiedlich aus. Präsident Hahn lobte die Zusammenarbeit mit dem Stift bestens: Der «biedere, ruhige und rechtschaffene» Dorfbewohner sei mit ihr zufrieden gewesen. Der Kanzler habe klug und milde gewirkt, für Ruhe und Ordnung gesorgt, dabei «gar nicht hart oder strenge» gestraft. Das Strafgeld sei immer zur Deckung der Stiftsunkosten verwendet worden, habe aber nie ausgereicht, so dass das Kloster an seiner Verwaltung sogar Schaden erlitt.<sup>38</sup> Nach Schreiber Wilhelm aber hatten «Präsident und Kanzler in Reichenburg nicht regiert, wohl aber despotisiert», und zwar «besonders anfänglich unter der Regierung des Herrn Abtes Konrad selig». Wilhelm fand sich verkannt und klagte, dass «Heuchler und Schmeichler» im Kloster mehr gälten als gutmeinende und redliche Leute.<sup>39</sup> Ähnlich urteilte rückblickend Pfarrer Meinrad Zehnder: «Das Übereinkommen von 1817 war nicht dazu angetan, alle Gemüter zu beschwichtigen. Strenges Verfahren des Kanzlers mag auch beigetragen haben, die Unzufriedenen noch mehr zu reizen . . . » $^{40}$ 

#### Zum Kanton Ausserschwyz 1831–1833

Von Schwyz ähnlich frustriert wie Reichenburg vom Kloster, lösten sich die Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon vom alten Kanton, Wollerau aber blieb bei Alt-Schwyz. Über den Zwist des Dorfes ziemlich im Bild lud die Märchler Kanzlei es auf den 6. Januar 1831 ein, an der Volksversammlung Äusserer Bezirke in Lachen teilzunehmen. Angesichts der noch offenen Zukunft beschloss das äbtisch orientierte Gericht, dies abzulehnen.41 Anders die Gemeindeversammlung, sie entschied, sich vom Stift zu emanzipieren. Daraufhin kamen Märchler Delegierte nach Reichenburg und drängten auf den Anschluss an den Bezirk. Am 23. Januar setzt die Gemeinde eine Kommission ein, um aufzulisten, welche Bedingungen man dabei erfüllt haben wolle. Tags darauf trugen die Abgeordneten ihre Ansprüche in Lachen vor, wurden aber lediglich angehört.<sup>42</sup> Die Kommission formulierte, man erwarte vor allem «gleiche Repräsentation, Freiheit und Rechte wie andere Marchteile». Im Übrigen sollten erstens der Gemeindekanzlei die «dasigen Kauf- und Tauschverschreibungen» verbleiben. Zweitens zur Grenzwacht gegenüber zwei Kantonen auf Staatskosten immer ein eigener Landjäger stationiert sein. Drittens bei Grenzsperren der Bezirk oder Staat für Grenzwachten aufkommen. Viertens Reichenburg Weggeld nach den in der March üblichen Strassenverhältnissen beziehen. Fünftens das alte Hofrecht gelten, sofern es nicht gegen allgemeine Kantonsgesetze verstosse. Sechstens bei Abnahme der Bezirksrechnung ein Gemeindevertreter teilhaben. Siebtens das Dorf bis zum Beitritt keine Bezirkskosten übernehmen. Auf deren schriftliche Eingabe antwortete der Bezirksrat freundlich. Reichenburgs bisherige Regierung und Vorsteherschaft blieben

<sup>36</sup> STAE, I, Fasz. AA, Nr. 27, Kaufverschreibung vom 16. April 1844.

<sup>37</sup> Vgl. Kistler-Archiv, Nr. KA 376 f.

<sup>38</sup> STAE, Amt I, Fasz. H' 10 (Brief 7. VI. 1830); Zitat aus Glaus 2000, S. 68.

<sup>39~</sup> STAE, Amt I, Fasz.H'  $11~\mathrm{f.}$  (Brief 5.XII.1830), zitiert nach Glaus 2000, S. 70.

<sup>40</sup> Zehnder, S. 38.

<sup>41</sup> Dies und das Folgende zumeist nach Glaus 2000, S. 70 f.

<sup>42</sup> Gdb. 205, S. 390 f. (23. I. 1831).



«Der Held Abyberg zieht in Küssnacht ein, 1833». Alt-Schwyz interveniert 1833 in Küssnacht militärisch gegen den abtrünnigen Halbkanton Ausserschwyz, unter Oberst Theodor Abyberg (1795–1869). (Zeitgenössische Karikatur aus dem Disteli-Kalender)

bis zu einer gültigen Neuordnung in Kraft. Schreiber J. Anton Wilhelm wurde zum Abgeordneten in den Ausserschwyzer Verfassungsrat delegiert.

So stand Reichenburgs Verhältnis zur March in der Schwebe und entwickelte sich. Präsident Hahn fehlte der Rückhalt des Klosters; jedenfalls übernahm Schreiber J. A. Wilhelm vorwiegend die Geschäftsführung. Zumindest inoffiziell verhandelte er mit Märchler Beamten. Im aufkommenden «Kriegslärm» <sup>43</sup> zeigte sich das Dorf unter ihm als Hauptmann mit dem Bezirk militärisch ziemlich solidarisch. Das Gericht beauftragte ihn am 18. März 1831, benötigte Militärkleider zu erwerben. Allerdings beklagte es sich auch, dass die March Reichenburg im Offizierskorps benachteilige. An der

Gemeindeversammlung von Samstag, 20. März, rekapitulierte Wilhelm die jüngsten Gerichtsverhandlungen über Provisorium, Anschlussbedingungen und Militär. Hein neues Gemeindebuch wurde ab 1831 eingeführt, unter dem Titel «Genossen-, Gemeinderats- und Gemeindeprotokoll für Reichenburg». Die Frühlingsgemeinden vom 24. April und 1. Mai. veranlassten und verabschiedeten die «Hausordnung». Gemeinderats- und Pfarrsachen» sollten inskünftig in eigener Rechnung geführt, protokolliert und so vom «Korporati-

43 Dazu Hüsser, S. 42 f.

 $<sup>\,</sup>$  44  $\,$  Gdb. 205, S. 401 f. (18.–28. III. 1831), Gerichts- und Kommissionsverhandlungen.

<sup>45</sup> Gdb. 210, S. 1. Es begann mit der Rekapitulation der 1830er Rechnung. Bei 1292 Fl Einnahmen und 1065 Fl Ausgaben betrug der Vorschuss 227 Fl, der «wirkliche Aktivzustand» der Gemeinde (Guthaben) aber 2128 Fl

<sup>46</sup> Gdb. 210, S. 2 f. Gdb. 205, S. 405 f., auch fürs Folgende. Vgl. Abschrift von 1837 in: AGR, P 1.1, S. 75/76.

onsgut gesöndert» werden. Neben der alten provisorischen Behörde wurde die Genossenseite verstärkt. Der Hofsäckelmeister verwaltete künftig die Gemeindekasse, bezahlen sollte er jedoch nur Kosten der Genosssame. Staatskosten hatte er zwar zu bestreiten, aber unter besonderer Rechnung, damit sie schliesslich mittels «Kopf-, Hab- und Gutsteuer» getilgt würden. Schreiber und Weibel dienten auch den politischen Instanzen. Die Gemeinde sollte über ihre Verwaltung orientiert werden, deren Mitglieder aber nach höchstens zweijähriger Amtszeit gleich lange pausieren. Die Löhne wurden bestimmt, mit 30 Schilling je Tag bzw. 2 Fr. auswärts. Der Geldeinzug erbrachte per Gulden 1 Schilling Sporteln. Von Zeit zu Zeit musste rapportiert und nach einem Jahr spezifische Rechnung abgelegt werden.

Auf Sonntag, den 26. Juni 1831, war zu Einsiedeln die erste offizielle Ausserschwyzer Landgemeinde angesagt.<sup>47</sup> Am 19. Juni hatte Reichenburg Gemeinde gehalten.<sup>48</sup> Sie bestätigte den Willen, die 1817er Konvention aufzuheben und gleiche Rechte und Freiheiten wie die übrigen Bezirke zu erstreben, dies umso mehr, als Schwyz auf das am 6. Januar beschlossene Gesuch nicht eingetreten war. Also galt es, nach einer neuen Obrigkeit Ausschau zu halten und zu entscheiden, ob man wie Wollerau zum alten Land halten oder aber sich den vereinigten Äusseren Bezirken zugesellen wolle.

Säckelmeister J. Anton Wilhelm weibelte für das Äussere Land. In diesem Sinne entschied auch die Gemeinde. Sie beschloss, «sich mit den vereinigten Bezirken zu verbinden und so lange mit ihnen auszuharren», bis politische Gleichheit für alle Landesteile und Landleute

verfassungsmässig gesichert sei. «Herr Landschreiber und wirklicher Hofsäckelmeister J. A. Wilhelm» wurde beauftragt, dies dem provisorischen ausserschwyzerischen Landrat und der Einsiedler Landsgemeinde zu erklären. Mit deren Segen wurde das Dorf dem Bezirk March zugeteilt.<sup>49</sup> Damit gingen bald einmal viele vormalige Kompetenzen der Dorfkanzlei und der lokalen Behörden an den Bezirk über. Es waren dies: Strassenbau, Polizei, Salzwaage, Vormundschaftswesen, Aufsicht übers Schul- und Armenwesen, Rechtsbott, Kaufverbriefung, Gült- und Vertragsverschreibung, Zeugnisse, Falliment, korrektionelles Strafgericht auch über Holz- und Allmendfrevel, Vaterschaftsklagen, Verhörkompetenz und anderes mehr.<sup>50</sup> Der Bezirksrat ratifizierte die Richtlinien der Genosssame und bestrafte Genossenfrevel. Solange Genosssame und politische Gemeinde vereint wirkten, pflegte der Gemeindepräsident auch die Versammlungen der Genossen zu leiten.

Am 10. Juli 1831 hielt Reichenburg politische Wahlgemeinde und verfuhr dabei gemäss neuer Hausordnung und Märchler Usanz. Die Versammlung entliess die bisherigen Behörden und bestimmte die neuen, nämlich drei Bezirksräte mit Josef Anton Wilhelm als Gemeindevorsteher oder Siebner<sup>51</sup> und Säckelmeister und alt Richter Sebastian Burlet als zweiten Ratsherrn, samt Substituten und zwei Zusätzern des Dreifachen Bezirksrates.<sup>52</sup> Die Bezirksräte bildeten nunmehr den Gemeinderat, an

<sup>47</sup> Steinauer, S. 164 f., Hüsser, S. 36 f.

<sup>48</sup> Gdb. 210, S. 9 f. (19. VI. 1831).

<sup>49</sup> Gdb. 210, S. 9 (19. VI. 1831); STAE, Amt I, Fasz. H' (23. VI. 1831), Hahn an Abt. (20. VII. 1831), Abt an Schwyzer Regierung.

<sup>50</sup> Vgl. Kothing, Verfassung vom 27.IV. 1832, Kompetenzen des Bezirksrates, § 3 f.

<sup>51</sup> Wie die Gemeindevorsteher seit der Mediation hiessen, Glaus 2003, S. 23.

<sup>52</sup> Gdb. 210, S. 11 (10. VII. 1831); BAM C 11/25, Bezirksratsprotokoll 1828–1834, S. 289 f. Als Bezirksrat und Appellationsrichter amtete alt Richter Johann Kaspar Kistler. Läufer Franz Burlet wirkte als Gemeindeweibel, Genossenschreiber Erhard Kistler auch als Schreiber der Gemeinde.

dem auch die zwei Verwaltungsräte der Allgemeinen Genosssame teilnahmen. Die Gemeinde vom 31. August 1831 beschloss, angesichts der Umtriebe des Alten Landes wie die ausserschwyzerischen Bezirke keine Abgeordneten mehr nach Schwyz zu schicken.53 Die Versammlung vom 29. Oktober wurde protokolliert unter dem Titel «Gemeinderatssitzung, in Gegenwart des Verwaltungsrates».54 An der Martinigemeinde vom 13. November 1831 bestellten die Bürger wie üblich zuerst die Kirchenbeamten samt Sigrist, Frühmesser, einen Schätzer und den Feuerhauptmann. Daneben tätigte die Versammlung vorwiegend Genossengeschäfte.55 Die Hauptwahlen aber fanden im Frühling statt. Die nächste Versammlung der politischen Gemeinde zusammen mit der Genossengemeinde vom 29. Januar 1832 wurde trotz gemischter Traktanden unter dem im Kanton Schwyz gängigen Titel «Kirchgemeinde» protokolliert.<sup>56</sup>

Am 12. April 1832 berief Wilhelm den Dreifachen Gemeinderat, <sup>57</sup> um für Teilnahme an der zweiten Ausserschwyzer Landsgemeinde in Einsiedeln vom Palmsonntag, 15. April, zu werben, sozusagen von Haus zu Haus. <sup>58</sup> Die zahlreich besuchte Zusammenkunft der Äusseren Bezirke trieb die Kantonstrennung voran und proklamierte grossmehrheitlich eine eigene Ausserschwyzer Verfassung, dies entgegen abwiegelnder Stimmen vor allem aus Einsiedeln. <sup>59</sup> Die «Staatsverfassung des Kantons Schwyz, Äusseres Land» lag am 27. April 1832

- 53 Gdb. 210, S. 14 (21. VIII. 1831).
- 54 Ebd., S. 16. Besucher erhielten ½ Gulden «Unterstützung».
- 55 Ebd., S. 17 f. (13. XI. 1831). Als Feuerhauptmann wurde Fridli Hahn zum Hirschen gewählt, zum Glaus 2003, S. 78 f.
- 56 Ebd., S. 24 f. Zur Bezeichnung «Kirchgemeinde» s. oben Anm. 4.
- 57 Eine Analogie zum (ebenfalls ernannten) Dreifachen Bezirksrat.
- 58 Gdb. 210, S. 28 (12. IV. 1832).
- 59 Für die ausserschwyzerischen und kantonalen Angelegenheiten wiederum Steinauer und Hüsser, l.c.; dazu Handbuch Bd.2, S. 918 f.

ausgearbeitet vor. Die Bezirksorgane blieben mächtig, ihre öffentliche Fürsorge tangierte damit Reichenburgs Allg. Genosssame und politische Verzahnung.<sup>60</sup> Sonntag, den 6. Mai 1832, stimmten die Gemeinden sämtlicher vereinigten Bezirke Küssnacht, Einsiedeln, Pfäffikon und die March inklusive Reichenburg, der neuen Verfassung zu. Drei Tage nach dem Plebiszit hielt Reichenburg Hofrechnung, um die bisherige Legislatur finanziell zu beenden. Dies war die Sache zweier Verwaltungsräte, nämlich alt Richter Anselm Kistler und Dr. med. Franz Menziger, 61 zweier Rechnungsprüfer: des Ratsherrn Sebastian Burlet und von Josef Basch Kistler sowie des Schreibers Erhard Kistler. Die «Kirch- und Frühlingsgemeinde» fand am 27. Mai 1832 statt. Konform der Verfassung änderte man die politischen Behörden zum Teil. Josef Anton Wilhelm wurde als erster Ratsherr und Genossenvogt bestätigt, ebenso der zweite Ratsherr Sebastian Burlet. Die zwei bisherigen Ratsherren betätigten sich als Stimmenzähler. Dritter Ratsherr an Stelle von J. K. Kistler wurde Josef Basch Kistler, Bezirksrichter aber Dr. Franz Menziger. In den Dreifachen Bezirksrat kamen Dr. Menziger, Rössliwirt Albert Kistler, Hirschenwirt Fridolin Hahn, Albert Wilhelm, Gregori Mettler und Johann Basch Kistler.<sup>62</sup> Die Genosssame erhielt mit Ratsherr Burlet beziehungsweise Gregori Mettler einen Säckel- und einen Baumeister, die am Gemeinderat teilnahmen. Bezirksfunktionäre übernahmen nach Märchler Usanz die Brot- und Landschatzung. Die Kirchgemeinde vom 3. Juli anerkannte den Ersten Ratsherrn J. A. Wilhelm vertrauensvoll als Gemeindevorsteher oder Präsident.<sup>63</sup> Die am 19. Juli 1832

<sup>61</sup> Gdb. 210, S. 29 f. (9. V. 1832).

<sup>62</sup> Gdb. 210, S. 36 f. (27. V. 1832).

<sup>63</sup> Gdb. 210, S. 39 (3.VII. 1832). Der Titel Präsident war in der letzten Klosterperiode aufgekommen.

erlassene Brot- und Mehlordnung des Bezirks galt auch in Reichenburg. 64 Ebenso hatte der Bezirk moniert, ihm die «Kauf- und Satzprotokolle» abzugeben. 65 Am 3. Dezember 1832 erinnerte Reichenburg die March daran, dass man wie verlangt die Pfandprotokolle abgeliefert habe, 66 im Übrigen aber wolle man an den Bedingungen vom 23. Januar 1831 festhalten. Präsident Wilhelm wendete sich deshalb am 3. Januar 1833 an den Bezirksrat und erreichte die Übereinkunft, «dass die Kapitalien nach bisheriger Übung und Gewohnheit abgekündigt und eingezogen werden mögen»; bezüglich der Güterschätzer aber könne man auswählen. 67

Nach vergeblichen Vermittlungsversuchen anerkannte die Eidgenössische Tagsatzung 1832/33 Ausserschwyz, unter Vorbehalt der Wiedervereinigung. Dies «löste in den äusseren Bezirken einen ungeheuren Jubel aus»,68 Reichenburg feierte wacker mit.69 Josef Anton Wilhelm aber, der sich um die Neuordnung verdient gemacht hatte, erlebte dies nur mehr lädiert, erlitt er doch Ende März 1833 einen schweren Zusammenbruch oder Unfall, der ihn der Politik entzog. Der Landammann des Bezirks schlug deshalb provisorisch den zweiten Ratsherrn Sebastian Burlet zum Präsidenten vor. Bei der Hofrechnung vom 24. April 1833 vertrat bemerkenswerter Weise Frau Anna Maria Wilhelm geborene Schumacher die Geschäfte ihres Mannes.<sup>70</sup> Die Frühlingsgemeinde vom 12. Mai 1833 wählte zum neuen Genossenvogt niemand anderen als Wilhelms einstigen Widersacher Josef Meinrad Hahn. Er hatte alle Gemeinde-Angelegenheiten der Allgemeinen Genosssame zu besorgen. Ein Beirat zweier Männer stand ihm als Verwaltungskommission bei: Richter Franz Menziger und Richter Anselm Kistler.<sup>71</sup> Anfang Juni 1833 rückte Meinrad Hahn ebenfalls als «Erster Ratsherr und Präsident» nach.<sup>72</sup>

Auf eidgenössischer Ebene stritten national-liberale Stände mit konservativ-föderalistisch gesinnten. Baselstadt und Alt-Schwyz versuchten in Baselland (1831-1833) beziehungsweise Küssnacht (1833), die Lage gewaltsam zu bereinigen. Die Tagsatzung aber liess ihr Bundesheer einmarschieren. In Schwyz vermittelten eidgenössische Kommissäre zwischen beiden Lagern.<sup>73</sup> Ende August 1833 kam ein «Vereinigungsvertrag» zustande, und ein Verfassungsrat arbeitete nach Ausserschwyzer Muster eine Kantonsvorlage aus. Das neue, theoretisch fortschrittliche Grundgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 11. Oktober angenommen. Alle Bezirks-Landsgemeinden ausser der March hatten dafür gestimmt. Damit erreichte die Vorlage die erforderliche Zweidrittels-Mehrheit der Stimmbürger, wobei die Gegner und Abstinenten wiederum der jeweiligen Mehrheit zugeschlagen wurden, § 107 der Verfassung. Probleme verursachten Gemeinden wie Reichenburg die Niederlassung von Kantonsbürgern, wenn sie, wie die zugeteilten Heimatlosen, der öffentlichen Hand zur Last fielen.74

<sup>64</sup> Gdb. 210, S. 65 f.

<sup>65</sup> BAM C 11/25, S. 385/5 (16. VIII. 1832); S. 396/20 (7. XI. 1832).

<sup>66</sup> BAM C 11/25, S. 399/8 (3. XII. 1832).

<sup>67</sup> BAM C 11/25, S. 403 (7. I. 1833).

<sup>68</sup> Hüsser, S. 55.

<sup>69</sup> Gdb. 210, Hofrechnung 1833 (24.IV.): knapp 20 Gulden Kosten für Freudenfeuer, Läuten am Jubeltag.

<sup>70</sup> Gdb. 210, S. 73 (22. III. 1833), S. 75 (24. IV. 1833).

<sup>71</sup> Gdb. 210, S. 75, alt Säckelmeister Burlets Abrechnung; S. 80, Frühlingsgemeinde (12. V. 1833).

<sup>72</sup> Gdb. 210, S. 82 (2. VI. 1833). Er sollte diesen Vorrang bis 1843 behaupten.

<sup>73</sup> GS 1833–1848, «Grundvertrag» vom 28. VIII. 1833; vgl. Steinauer, S. 193f.

<sup>74</sup> GS 1833–1848, vom 13. Oktober 1833, S. 16 f.; dazu Kölz 2004, S. 243. Zur Niederlassungsproblematik siehe u.a. das der Verfassung nachfolgende Gesetz über Niederlassung der Kantonsbürger vom 4.IV.1834, GS 1833–1848. Zur Heimatlosenproblematik im Kt. Schwyz s. Nauer (S. 73), ihm zufolge zählte Reichenburg 1854 17 (zwangs-)eingebürgerte Heimatlose.

## Im konservativen Kanton Schwyz Herbst 1833 bis 1847

Wie das Ausserschwyzer Vorbild<sup>75</sup> war die Verfassung des Kantons Schwyz vom Herbst 1833 ziemlich liberal gehalten. Die sieben Bezirke aber gaben politisch, administrativ und gerichtlich vielfach den Ton an. Ein erstes umfassendes Schulgesetz erschien 1841, das in seinen Grundzügen lange nachwirkte.<sup>76</sup> Massgeblicher als der Wortlaut der Verfassung wurde deren Interpretation und die parteiische Anteilnahme der Stimmbürger. So wählte die kantonale Landsgemeinde zu Rothenthurm am 13. Oktober 1833 wegen mangelnder Präsenz von Innerschwyz eine freisinnige Oberbehörde, korrigierte dies aber an der nächsten Volksversammlung im Mai und Juni 1834. Die Frühlingslandsgemeinde 1834 musste wegen Gewalttätigkeit abgebrochen werden. Daraufhin führten die Altgesinnten bis 1848 das Ruder, bei allerdings knappen Mehrheitsverhältnissen. Die zahlreichen Verordnungen, organisatorischen und anderen Gesetze trugen ihren Stempel.<sup>77</sup> Davon abgesehen änderten die inneren Verhältnisse der Bezirke wenig. Im alten Kantonsteil aber stiessen ab 1837/38 die Ge-

75 GS 1833-1848, S. 16 f. Vgl. Glaus 2013, Abschnitt 3.

nossen und Anhänger der meist wohlhabenden Grossviehbesitzer, «Hörner» geheissen, mit den «Klauen» genannten der weniger Begüterten zusammen, was die Politik zusätzlich vergiftete und in die March ausstrahlte. Bis 1833 war die March meist der führende Ausserschwyzer Bezirk gewesen. Nun erfüllten Machtkämpfe leitender Männer den Bezirk mit Unruhe und Zwist, vornehmlich rund um den Lachner Ochsenwirt Franz Joachim Schmid (1781–1839) und den Arzt Dr. Melchior Diethelm (1800–1873).

Schliesslich wechselte Schmid von der freisinnigen auf die Seite der von ihm bisher bekämpften Altgesinnten. Etliche Anhänger, darunter auch Reichenburger, folgten ihm und schwächten damit die liberale Position der March erheblich: Teilnahme von Hornmannen aus Tuggen, Schübelbach und Wangen an der mehrheitlich von Klauenleuten besuchten Schützengemeinde zu Siebnen um 1840, in Lachen ein Hornmann tot geschossen, usw.<sup>78</sup>

Unter der neuen Verfassung bestätigte Reichenburg im November 1833 seine Bezirksräte, welche unter Führung von Präsident Meinrad Hahn den Gemeinderat dominierten. Dieser sollte das Dorf ein Jahrzehnt lang als erfahrener Politiker auf konservativ-demokratische Weise lenken. Hahn führte zugleich die Salzwaage. Zweiter und dritter Ratsherr blieben Sebastian Burlet und Basch Kistler, ebenso als Schreiber Erhard Kistler und als Weibel Franz Burlet.<sup>79</sup> Die Gemeindeversammlung vom 27. Juli 1834 erneuerte die Bezirksämter, so die bisherigen Bezirksräte mit Hahn als Gemeindepräsident und mit Sebastian Burlet. Beisitzer im Friedensgericht Schübelbach-Reichenburg war Erhard Kistler. Be-

<sup>76</sup> Schulorganisation für den Kanton Schwyz. Vom 19. Juni 1841: GS 1833-1848, S. 159 f.. Details im Schulkapitel.

<sup>77</sup> Wyrsch, S. 82 f. Zur Menge organischer Verordnungen: GS 1833-1848: betr. Salzverkauf (3. IV. 1834), Niederlassung der Kantonsbürger (4. IV. 1834, 16. I. 1839), Landjäger (5. IV. 1839), Reisepässe (16. XII. 1834), Viehschau (25. XI. 1835), Niederlassung Nichtkantonsangehöriger (24. II. 1836). Einvernahme geistlicher Personen als Kundschafter (22. VI. 1837), Heimatlose (5. II. 1838, 15. I. 1839, 17. XI. 1840), Polizeiordnung (30. I. 1839), Immobilienkauf Tolerierter (19. VI. 1839), Einheiratsgebühren fremder Weibspersonen (5. IX. 1839), Verbot Waffen zu tragen (20. XI. 1839), Verbot gemischter Ehen (3. V. 1840), Strassenwesen (19. XI. 1840, 10. XI. 1841), (15. VI. 1841), Gewerbe Einwohnungsrecht Niedergelassener (17. I. 1842), Schulordnung und Schulzucht (23. IX. 1842), Sonn-Feiertage (11. XII. 1844), Schuldentrieb 23. XII. 1845), Missbrauch freier Meinungsäusserung (21. V. 1845), Missbrauch von Ausweisschriften (23. XII. 1845), Kapitalbereinigung (2. IV., 18. VI. 1846), Verehelichungen (22. XII. 1846), Wasenordnung (24. III. 1847).

<sup>78</sup> Windlin, S. 29 f.; Wyrsch, S. 107 f.; Steinauer, S. 236 f.

<sup>79</sup> Gdb. 210, S. 91 (17. XI. 1833).

zirksrichter wurde Lt.Pius Reumer, Ersatzmann alt Richter Anselm Kistler. Der Dreifache Bezirksrat bestand aus den Bisherigen Menziger, Fridli Hahn, Albert Kistler und J.Basch Kistler sowie den Neuen Alois Mettler Schür und Baptist Kistler, Ussbühl.<sup>80</sup> Die Bezirkswahlen der Jahre 1836 bis 1840 behielten die Ratsherren Meinrad Hahn, Sebastian Kistler und J.B.Kistler, während einzelne der übrigen Amtsinhaber wechselten.<sup>81</sup> Selbstverständlich war das Dorf auch im Schwyzer Parlament vertreten. Für den 108-köpfigen Grossen Rat stellte es von 1833 bis 1838 zwei Vertreter, mit Präsident Meinrad Hahn und Erhard Kistler, ab 1838 einen. Im 36-köpfigen Kantonsrat sass bis 1840 Ratsherr Sebastian Burlet, nachher Meinrad Hahn.<sup>82</sup>

Noch waren in Reichenburg politische und wirtschaftliche Aufgaben miteinander verzahnt. Öfters beschäftigten ausserordentliche Gegebenheiten Reichenburg, so Pfarrprobleme, verschärfte Ahndung der zunehmenden Frevel in Wald und Allmend,<sup>83</sup> eine neue Feuerordnung,<sup>84</sup> alte Bezirksschulden,<sup>85</sup> Grenzsperren wegen Seuchengefahr,<sup>86</sup> die Ausbesserung der Landstrasse durch den Bezirk oder wie bis anhin selbst<sup>87</sup> und anderes mehr. 1836 vermerkte das Gemeindeprotokoll die seltene Einbürgerungsurkunde einer deutschen Reichenburger Ehefrau. Das Ehepaar Schumacher war an den Bezirksrat gelangt und hatte dort das notwen-

dige Frauenvermögen deklariert. Nachdem Reichenburg dessen Bescheinigung erhalten hatte, stellte Präsident Meinrad Hahn folgende Aufnahmeurkunde aus: «Wir Vorsteher der Gemeinde Reichenburg im Bezirk March, Kt. Schwyz, beurkunden anmit: dass Teresia Sonnenmoser von Lengenweiler Oberamt Riedlingen, Königreich Württemberg, nachdem solche sich mit Xaver Schumacher zu Reichenburg verehelicht hat, als unsere Gemeindsbürgerin aufgenommen worden sei; und dass diese Teresia Sonnenmoser zu allen Zeiten als Gemeindsbürgerin anerkannt und aufgenommen ist. Diese Aufnahmsurkunde haben wir nach hierörtiger gewohnter Übung unterschrieben und das Gemeindssiegel aufgedrückt, die gegeben ist in Reichenburg den 3. Merz 1837. N.B.: Die Vermögensinventur liegt in der Waisenlade.»88 Das Bürgerrecht gab Anlass, die ausgedehnten Familienverhältnisse des verstorbenen Gemeindebürgers Johann Josef Schirmer zu hinterfragen. Er und seine Frau Ursula Gallusin von Rossrüti, wohnhaft in Bronschhofen TG, hatten zehn Kinder, das älteste, Franz Josef (\*1818), war verheiratet.89

Zeitweise neigte das Genossenvolk sich mehr auf gemeinsames oder aber auf getrenntes Verwalten. Nach wie vor hielten Gemeinde- und Verwaltungsrat zusammen Sitzung. Bei der Kirchgemeinde, der Versammlung aller politisch berechtigten Bürger, und der *«Hofrechnung»* verstand sich dies von selbst. Je nach Traktanden aber tagten der Gemeinderat und die Gemeinde beziehungsweise der Verwaltungsrat und die Genosssame auch separat. Deren Protokolle wurden im Gemeinderat verlesen und begutachtet.<sup>90</sup> Die Kirchgemeinde-Versammlung vom Juli 1840 griff den *«Gemeindsschluss»* von 1831 auf, dass nämlich *«Polizei-, Gemeinderats- und* 

<sup>80</sup> Gdb. 210, S. 102 (27. VII. 1834). Vgl. BAM C 11/254 (16. XI. 1833), C 11/26 (29. I., 26. II., 28. VII. 1834).

<sup>81</sup> Gdb. 210, S. 142 (23. V. 1836), S. 161 (5. VIII. 1838), S. 181 (21. VI. 1840).

<sup>82</sup> Geschichte SZ, Bd. 7, S. 30 f.

<sup>83</sup> Gdb. 210, S. 106 f. (19. X. 1934).

<sup>84</sup> Gdb. 210, S. 111.

<sup>85</sup> Gdb. 210, S. 132 (30. VIII. 1835), 1000 Gulden zahlen ...

<sup>86</sup> Gdb. 210, S. 160 (23. IX. 1838) gegenüber Benken.

<sup>87</sup> Gdb. 210, S. 117 f. (5. IV. 1834 f.), unter Strasseninspektor Hauptmann J.A. Wilhelm. S. 158 (28. I. 1838), ein paar hundert Fuder Sand zur Strassensanierung ...

<sup>88</sup> Gdb. 210, S. 145 (11. VII. 1836).

<sup>89</sup> Gdb. 210, S. 165 f. (Frühling 1839).

<sup>90</sup> So jedenfalls 1841: AGR P 1.1, S. 191 (27.VI. 1841).

Pfarrsachen» in eigener Rechnung geführt, vom Gemeinderat protokolliert und also «vom Korporationsgut und Genossenprotokoll gesöndert» werden sollten. Entsprechend wurde betont, dass an der Martinigemeinde vom 8. November 1840 nur Genossen teilnehmen dürften im Unterschied zur nachfolgenden politischen Wahl, wo auch Hintersassen stimmberechtigt waren. 2

#### Die Abspaltung der Allgemeinen Genosssame

In den Vierzigerjahren flackerten alte Gegensätze zwischen der konservativen Hahn- und der freisinnigen Wilhelm-Partei wieder auf. Diese besass in Dr. med. Ferdinand Wilhelm neuerdings einen intelligenten Anführer. Der politische Zwist beschleunigte die Trennung zwischen Genosssame und Gemeinde. Anlass boten die Bezirkswahlen an der ordentlichen Kirchgemeinde vom 22. Mai 1842. Gewählt wurde Bezirksrat Dr. med. Ferdinand Wilhelm für den ausgetretenen Ratsherrn Sebastian Burlet. Ordentliche Kirchgemeinde-Vertreter im Dreifachen Bezirksrat waren Hirschenwirt Fridli Hahn anstelle von Albert Wilhelm, Leutnant Peter Kistler für Pius Burlet und Rössliwirt Albert Kistler für Laurenz Kistler. Neue Bezirksrichter wurden für Richter Pius Reumer Sebastian Burlet, Ebnet, und für Albert Wilhelm Laurenz Kistler, Bühl.93 Zum Stein des Anstosses geriet jedoch die vermeintlich unterbliebene Wahl des Gemeindepräsidenten. Eine unverhoffte Ersatzwahl führte nach einer Woche zu einer ausserordentlichen Kirchgemeinde.94 Mit Unterstützung von Seinesgleichen beantragte Wagner Severin Kistler anschliessend, die

ihres Erachtens ebenfalls fällige Wahl des Vorstehers nachzuholen. Präsident Meinrad Hahn betonte, der Bezirk habe ihm dazu keinen Auftrag erteilt, hob kurzerhand die Versammlung auf und verliess sie «mit vielen Genossen». Widerstrebend setzte sein Vertreter Ratsherr Sebastian Kistler die Gemeinde fort. Die Mehrheit der Anwesenden pochte auf die Neuwahl des Präsidenten. Als erster wurde Meinrad Hahn zur Bestätigung vorgeschlagen. Rössliwirt Albert Kistler, Sohn des einstigen helvetischen Agenten, portierte dagegen den neuen Ratsherrn Ferdinand Wilhelm. Er sei ein junger, fähiger Mann, der «nicht ab der Gemeinde laufe wie der alte Lümmel». Tatsächlich wählten die Anwesenden Ferdinand Wilhelm für zwei Jahre zum neuen Präsidenten, wie Schreiber Laurenz Hahn protokollierte.

Am 25. Juni 1842 trafen sich die Rechnungsbeamten Präsident Hahn, der neue Ratsherr Ferdinand Wilhelm, Genossenvogt Sebastian Burlet und andere in Hahns Haus anscheinend friedlich, um die Gemeinderechnung 1841/2 vorzunehmen. 6 Sonntags darauf, am 26. Juni, eröffnete Hahn als noch amtierender Gemeindepräsident gewohntermassen die ordentliche Frühlingsgemeinde der Genosssame. Die Opposition forderte ihn auf, sich als rechtmässiger Präsident zu legitimieren, ansonsten man ihn «nur als Ratsherrn, oder vielmehr, weil er gerne alte Titulaturen habe, als Gemeindsvogt etc.» anerkenne. Sie beharrte auf ihrer Wahl Wilhelms an der letzten Gemeinde. Hahn aber verwies an den Bezirksrat.97 «Auf diese Weise wurde die Diskussion von ca. ½10 Uhr bis ungefähr 2 Uhr Nachmittags» betrieben. Vermittelnd beantragte Dr. Franz Menziger abzustimmen, «ob die Genossengeschäfte fernerhin vom Ge-

<sup>91</sup> Gdb. 210, S. 183 (19. VII. 1840).

<sup>92</sup> Gdb. 210, S. 191 (1.XI. 1840). Es ging um die Wahl der Schätzer, einem Bezirksamt.

<sup>93</sup> Gdb. 210, S. 209 (22. V. 1842).

<sup>94</sup> Gdb. 210, S. 210: War doch Ratsherr Josef Sebastian Kistler unverhofft zurückgetreten, ihn ersetzte Kirchenvogt Sebastian Kistler, Feld.

<sup>95</sup> Gdb. 210, S. 211; AGR 1.1, S. 225 f.

<sup>96</sup> Gdb. 210, S. 213. Die Fortsetzung der Versammlung fehlt hier und ist nur im Genossenprotokoll AGR 1.1 S. 226 f. enthalten.

<sup>97</sup> AGR P 1.1, S. 228 f.

meinderat gemeinsam mit der Verwaltung besorgt werden sollen oder nicht. Allein auch diese Entscheidung war gehindert.» Denn Präsident Meinrad Hahn hob nun auch die Genossengemeinde auf, protestierte gegen jegliche Fortsetzung und entfernte sich mit Schreiber Laurenz Hahn, der das Protokollbuch mitnahm. Nach entsprechender Aufforderung präsidierte Ferdinand Wilhelm die verbliebene Versammlung. Strittig blieb, ob nach dem Vorfall fortgefahren werden dürfe. Man kam zum Schluss, «dass die mutwillige Entfernung eines Beamteten, und die gewaltsame Wegnahme des einer Korporation zugehörenden Protokolls durch einen politischen Beamteten, keineswegs die Auflösung einer Gemeinde zur Folge haben müsse». Ausserdem wollten «die Mitglieder des letztjährigen Verwaltungsrates nach abgelegter und zugleich geschlossener Rechnung, nicht mehr auf unbestimmte Zeit die Genossengeschäfte besorgen». Die Genossen entschieden also, die Gemeinde fortzusetzen, und ihr Verwaltungsrat solle ab sofort nur mehr «reine Genossengeschäfte» besorgen, nämlich «getrennt von den politischen Behörden». Dementsprechend wurde der Genosssamevorstand mit Severin Kistler als Genossenvogt und Josef Burlet als neuem Genossenschreiber neu gewählt.

Der alte obrigkeitsgewohnte Präsident Meinrad Hahn war nicht der Mann, eine solche Kränkung unangefochten einzustecken. Er gelangte an die Bezirksbehörde, die sich seiner annahm. Der Bezirksrat erklärte die Präsidentenwahl vom 22. Mai wie auch die Genossengemeinde vom 26. Juni für ungültig. Diese aber kam am 24. Juli 1842 zum Schluss, 98 gemäss § 18 der Kantonsverfassung dürfe sie sehr wohl «über die diesjährige Benutzung ihrer Güter verfügen», um sie vor Schaden und Nachteil zu bewahren. Also solle «die Verwaltung beauftragt sein, die Usperriet-Streue im Laufe der folgenden Woche

auszuteilen, damit selbe nächsten Sonntag gezogen werden könne». Ebenso sei «das im Walde geschädigte Holz im Laufe nächster Woche anzuschlagen» und zu versteigern. Am 22. August 1842 verglichen sich die durch Gemeindepräsident Meinrad Hahn und Ratsherr Ferdinand Wilhelm repräsentierten Parteien vor dem Bezirksrat.99 Dabei wird Hahn als Präsident fürs Amtsjahr 1842/3 bestätigt worden sein. Der neue Status der Genosssame, die sich fortan auf die blosse Verwaltung ihres Eigentums beschränkte, musste wohl oder übel als rechtlich verbindlich gelten. Das Genossenprotokoll trug nun den Titel «Verwaltungsprotokoll der Genosssame Reichenburg», und die Geschehnisse von Mai bis Juli sind darin säuberlich nachgeführt. Weitere Eintragungen fehlen bis Oktober 1842. Ab 2. Oktober 1842 enthält es lediglich Verwaltungs- und Genossensitzungen. 100 Das Protokoll der politischen Gemeinde geht auf die fraglichen Vorfälle vom Juni und Juli nicht ein und fährt erst wieder mit ordentlichen Gemeinderatssitzungen ab 7. August 1842 fort.101 Nun führten beide Instanzen getrennt Rechnung.102 Am 15. August 1843 demissionierte Meinrad Hahn vor ausserordentlicher Kirchgemeinde als Bezirksrat und Gemeindepräsident. An seiner Stelle wurde für drei Jahre Ratsherr Ferdinand Wilhelm zum Gemeindepräsidenten ernannt, Ratsherr Sebastian Burlet aber als Bezirksrat und Gemeinderat wieder gewählt.

Die Loslösung der Allgemeinen Genosssame von der politischen Gemeinde liess sich natürlich nicht mit einem Federstrich vollziehen, umso weniger, als die politische Gemeinde ausser den Spendgeldern und Steuereinnahmen knapp an Bargeld war. Es amteten nun zwei kom-

<sup>99</sup> Kistlerarchiv, KA 229.

<sup>100</sup> AGR P 1.1, S. 226 f. (26. VI. 1826 f.).

<sup>101</sup> Gdb. 210, S. 214.

<sup>102</sup> Gdb.210, S.213 f. (25.VI.1842) politische Gemeinde; AGR P 1.1, S.221 f. (VI.1842) Genosssame.

<sup>98</sup> AGR P 1.1, S. 229.

munale Schreiber, so im Gemeinderat mit Peter Kistler neu ein eigener Gemeinderatsschreiber, während Gemeindeschreiber Anton Wilhelm eine Zeit lang auch als Genossenschreiber wirkte. 103 Bezeichnenderweise gelangte der Gemeinderat am 11. Juni 1843 an die Genosssame mit dem Anliegen, «Auslagen für politische Zwecke» gegen Rechnung aus deren Kasse vorzustrecken.<sup>104</sup> Eine erste Ausmarchung betraf das von der Gemeinde geführte Protokoll der Grenzmarken, das Lochenprotokoll. Erst war von einer Kopie die Rede, dann aber wurde es der Genosssame abgegeben.<sup>105</sup> Strittig war der Erlös des Schulrieds, der bisher der Schule gedient hatte. Das Ried aber gehörte der Genosssame. Nach etlichem Hin und Her einigte man sich vorläufig so, dass der Ertrag lediglich den Genossenkindern zugute komme. 106 Ähnliches geschah mit dem von der Gemeinde begehrten Exerzierplatz im Kleinen Allmeindli, der gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt wurde. 107

#### Der Sonderbund von 1841 und seine Folgen

Inzwischen hatten sich die konservativen und die liberalradikalen Gemüter der Schweiz weiter erhitzt und militarisiert. Inwieweit dies auf Reichenburg einwirkte, ist unklar. Natürlich erreichten Schwyzer Wehrvorbereitungen auch unser Dorf, dem Gemeindebuch zufolge jedoch mässig. Vordringlichere und häufigere Gemeindegeschäfte bildeten eher die Feuersbrünste und ab 1844 Massnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage, welche vor allem die ärmeren Schichten betraf und wohl nicht zuletzt aussenpolitisch mit bedingt

war.<sup>108</sup> Im November 1847 brach der Sonderbundskrieg aus.<sup>109</sup> Reichenburg war Grenzort einer von hier bis Sins im Aargau reichenden Defensivlinie. Das Kampfgeschehen konzentrierte sich in der Mitte der Parteien, im Aargau, bei Meierskappel, um Zug und Luzern. Eidgenössische Truppen rückten erst nach entschiedenem Kampf in die Linthebene ein, bei geringster Gegenwehr, und schon am 23. November kapitulierte der Sonderbund. Ende November war der Krieg vorbei. Unter Besatzungsdruck hatten sich die Sonderbundskantone den gegnerischen Staatsgrundsätzen zu unterwerfen. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848 besiegelte einen gemässigten liberalen Zentralismus.

Reichenburg ertrug den Sonderbund und seine Folgen nolens volens mit den unterlegenen Konservativen. Eine entsprechende Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz stand schon ab Februar 1848 in Kraft. 110 Auf Kosten der Bezirke wertete sie sowohl die Kantonsgewalt als auch die Gemeinden auf. Kantonsrat, Regierungsrat samt Departementen und einem Kantonsgericht verkörperten die Gewaltentrennung. So stutzten dreizehn Wahlkreise 111 «die Macht der Bezirks-Landsgemeinden». Reichenburg gehörte zum achten Kreis der Obermarch mit Schübelbach als Besammlungsort. Etwas beschränkter als bisher betreuten also die Be-

<sup>103</sup> Gdb. 210, S. 250 (15. VIII. 1843), S. 258 (17. X. 1843) Gemeinderatssitzung.

<sup>104</sup> AGR P 1.1, S. 274.

<sup>105</sup> AGR P 1.1, S. 246 f. (18. III. 1843 f.). Vgl. AGR P 6.2, «Marchen- und Laagenbuch der Gemeinde Reichenburg 1812–1882».

<sup>106</sup> AGR P 1.1, S. 277 (25. VII. 1843); S. 285 (17. IX. 1843).

<sup>107</sup> AGR P 1.1, S. 235 f. (5. IV. 1843 f.), S. 245 f. (18. III. 1843 f.).

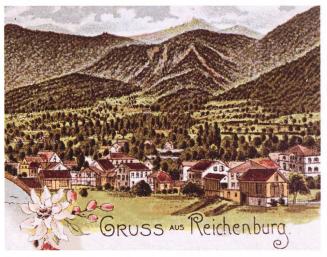
<sup>108</sup> Vgl. Gdb. 210, S. 284 (17. VI. 1844), Feldwachen gegen Ausplünderung der Anpflanzungen; S. 305 f. (29. V. 1845 f.), Armenunterstützung; S. 313 f. (26. X. 1845 f.), Lebensmittelkäufe.

<sup>109</sup> Nach Steinauer.

<sup>110</sup> GS 1848–1889., 1.Bd. (1871), S.51 f., Verfassung von 1848. Dazu Glaus 2013; Windlin, S.34 f. Details zu den vorhergegangenen heissen Auseinandersetzungen: Wyrsch, S.172–203.

<sup>111</sup> Kölz ebd., S. 246. Verfassung §§ 41, 148 f.: Wollerau und Pfäffikon waren zum Bezirk Höfe zusammengezogen, bestanden aber als eigene Kreise weiter.

zirksbehörden die Region.112 Erstmals widmete die 1848er Verfassung zwölf eigene Paragraphen den Gemeindebehörden. Mittels der nunmehr politischen Kirchgemeinde der Schweizer Bürger und dem Gemeinderat begannen sie, die typische schwyzerische Einheitsgemeinde aufzubauen.113 Durch zahlreiche Verordnungen förderte der Kantonsrat die Spezialisierung. Sie betraf zusehends das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinde und der Genosssame und besiegelte die Trennung. Bald nach Annahme der Verfassung, am 26. März 1848, hielt Reichenburg Kirchgemeinde. 114 Präsident Sebastian Kistler eröffnete sie. Es folgte die Wahl der Stimmenzähler Kantonsrat Meinrad Hahn jun., Genossenvogt Anton Kistler und Ratsherr Burlet, alsdann die des nunmehr neunköpfigen neuen Gemeinderates. Als erstes Mitglied amtete auf verfassungsmässige Dauer Präsident Sebastian Kistler, als zweites Mitglied Ratsherr Sebastian Burlet, ferner 3. Kaspar Leo Zett, 4. Kantonsrat Meinrad Hahn jun., 5. Genossenvogt Anton Kistler, 6. Erhard Kistler, alt Lehrer, 7. Dr. und alt Richter Franz Menziger, 8. Kaspar Martin Kistler, Blattli, und 9. Johann Georg Leonz Kistler, Hirschlen. Genossenschreiber Anton Wilhelm jun. wurde Gemeindeschreiber, Alois Wilhelm Gemeindeweibel. An der Gemeinderats-Sitzung vom 2. April konstituierte sich die neugewählte Behörde und nahm weitere Wahlen vor, so die des Vizepräsidenten Sebastian Burlet, einer dreiköpfigen Waisenkommission, des Schulrates, der «Güterfertigungskommission» u.a.m. Pfr. Rüttimann hatte sich den Vorsitz im Schulrat «verboten», Dr. Franz Menziger ersetzte ihn. Zuletzt kamen einige aktuelle Traktanden



Reichenburg macht sich.

Von der noch ziemlich originalen Weidelandschaft abgesehen, prägen zunehmend markante Neubauten das bundesstaatliche Dorfbild: unten rechts Dr. Kistlers Villa (1897, anstelle der alten Taverne), darunter hinterm Stall die Wirtschaft zur Rose (ca. 1870), gefolgt vom Schäfli bzw. Rössli des 20.Jh. und der alten Post, dahinter der Alte Raben, weiter zum Bären und zu «Viktoris» Querbau. (Ausschnitt einer Postkarte von etwa 1900, aus dem Besitz Herbert Kistlers, Reichenburg)

zur Sprache. Beispielsweise die angebliche Schwangerschaft von Marianna Kistler, Tochter des Rössliwirts Albert Kistler und der Barbara Schirmer sowie ein ähnlicher Fall. Ferner ein Schreiben Franz Karl Birchlers um Niederlassung, der Nachlassenschaft auszuhändigen, dann der Auftrag an die Baukommission und Ratsherr Peter Kistler, die *«Feuerrott»* und deren Personal zu revidieren. Im Kantonsrat sassen ab 1848 Meinrad Hahns gleichnamiger Sohn sowie Peter Kistler.<sup>115</sup>

115 Geschichte SZ, Bd. 7, S. 61.

<sup>112</sup> Z.B. Verfassung § 126 f., bezirksrätliche Aufgaben. Polizeistrafen, Vaterschaftsklagen und Fallimentsgesuche kamen vor Bezirksgericht (§135 f.). 1853 übernahm der Bezirk die 1852 gegründete Sekundarschule Lachen (Jörger, S. 226).

<sup>113</sup> Verfassung § 163 f. Dazu Glaus 2013.

<sup>114</sup> Gdb. 211, S. 18 f.